

Es gehört in der That eine naive Unverfrorenheit dazu, so etwas als plausible Wirklichkeit den andern vorzumalen und nach diesen utopischen Phantasiegebilden das Zukunftsbild der menschlichen Gesellschaft zu entwerfen. Aber das ist das tragische Geschick der Religionsleugner: je weiter sie vom Christenthum und seinen Ideen abfallen, in desto verwegenere und widerspruchsvollere Einbildungen verfallen sie. Für die menschliche Gesellschaft aber drängt es: entweder voll und ganz zurück zum Christenthum, oder es geht in raschem Tempo hinab in den Abgrund des socialdemokratischen Chaos.

## Eheschließung der Ausländer in Oesterreich.

Von Franz Brandl, regul. Chorherr zu St. Florian.

### Erster Artikel.

Ueber die Eheschließung ausländischer, d. h. im Auslande heimatsberechtigter Staatsangehörigen, sei es Bräutigam oder Braut, bestimmt § 71 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte: „Es ist darüber zu wachen, daß Ausländer nicht anders, als mit Beobachtung alles dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. Inwieferne der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.<sup>1)</sup> Verbinden wir damit den Wortlaut des § 34 des a. b. G.-B.: „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, insoferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist“. Im Einklange hiemit erklärte die allerhöchste Entschließung vom 9. November 1814 (Hofkanzleidecret vom 22. December 1814, Z. 17.318), daß jeder in Oesterreich heiratende Ausländer sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag zu schließen, auszuweisen habe. Hieraus ergibt sich für den Seelsorger, vor dem ein Bräutigam oder eine Braut aus dem Auslande erscheint, folgendes: Seine Wachsamkeit hat sich vor allem auf die Beobachtung jener Vorschriften zu richten, die das Kirchengesetz zur Hintanhaltung von ungültigen oder unerlaubten Ehen aufstellt. Insbesondere darf niemals übersehen werden, daß das Zeugnis des ledigen Standes und der Tauffchein des Ausländers, dann falls derselbe bereits verhehelicht war, der Todtenschein des ver-

<sup>1)</sup> Die bischöflichen Ordinariate von Brünn und St. Pölten schrieben im Jahre 1860 die fallweise Vorlage an das Ordinariat vor; andere haben zur besseren Orientierung ihres Clerus betreffende Ministerial-Erlässe in den Diöcesanblättern mitgetheilt.

storbenen Gatten oder eine die Stelle desselben vertretende, rechtsgültige Urkunde, die über den Tod des früheren Gatten keinen Zweifel übrig läßt, beizubringen sei. Allenfalls muß auch der Erweis der Vornahme des Aufgebotes in der Heimat gebracht werden. Das Brautexamen, bei dem auch zu erforschen ist, ob die Eheschließung mit Zustimmung der Eltern geschieht,<sup>1)</sup> muß noch herausstellen, ob irgend ein durch die erwähnten Urkunden nicht zu ermittelndes Ehehindernis oder Eheverbot (z. B. geistl. Verwandtschaft, Verwandtschaft ex copula illicita etc.) obwaltet.

Andererseits ist aber auch darüber strenge zu wachen, daß alle Bestimmungen, welche das Gesetz der Heimat des Ausländers für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe aufstellt, genau eingehalten werden, weil sonst, abgesehen von Beschwerden auswärtiger Regierungen, großes Ungemach und Unglück dadurch entstehen könnte, daß die Gatten nach dem Eheabschlusse in ihre Heimat übersiedeln, dort aber ihnen die bürgerlichen Wirkungen der Ehe nicht zuerkannt und insbesondere der Gattin und den Kindern die Aufnahme in die Heimat des Gatten und Vaters versagt wird, sie sogar möglicherweise im Auslande gar nicht geduldet werden.

Es kann nun hier nicht unsere Sache sein, sämtliche ehegesetzlichen Bestimmungen aller ausländischen Staaten in extenso anzuführen, zumal dieselben verschiedenen Aenderungen ausgesetzt sind; die Ueberzeugung von der persönlichen Fähigkeit des Eheverbers zum Eheabschlusse, die durch das obcitirte Hofkanzleidecret verlangt wird, läßt sich vielmehr auf leichtere Weise erlangen. Es gibt nämlich diesbezüglich eine doppelte Praxis der auswärtigen Staaten; die einen erkennen jede von ihrem Unterthanen in Oesterreich und nach österreichischem Rechte gültig eingegangene Ehe vorbehaltlos auch in der Heimat als gesetzmäßig an; die anderen aber verhalten ihren Staatsangehörigen, daß er sich vor dem Abschlusse der Ehe in Oesterreich durch ein beigebrachtes Document, das man Verehelichungs-Zeugnis, Ehecertificat, Eheconsens-Urkunde u. s. f. nennt, über seine Ehebefähigung ausweise. Letztere Staaten sind weitaus in der Mehrzahl und es haben somit dem Gesagten und den kirchlichen und staatlichen Anordnungen zufolge die Seelsorger die Pflicht, von solchen ausländischen Eheverbern eine von seiner competenten heimatlichen Civilbehörde abgegebene Erklärung zu fordern, daß nach den Gesetzen seines Landes gegen seine Eheschließung in Oesterreich kein Anstand obwalte (daß er persönlich befähigt sei, mit N. N. eine Ehe zu schließen) — oder daß der Eheverber die nach den Gesetzen des be-

<sup>1)</sup> S. Anw. f. g. Eheg. § 68. Diese Bestimmung des kirchlichen Eherechtes ist nicht identisch mit den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzes über die Ehen der Minderjährigen; sie soll die Kinder nur an die Erfüllung des vierten Gebotes erinnern. Vgl. Binder-Scheicher Eher. S. 250.

treffenden Landes erforderliche heimatsbehördliche Bewilligung zur Eheschließung in Oesterreich erlangt habe.<sup>1)</sup> Der Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 8. April 1865, Z. 2392, enthält die detaillierte Bezeichnung jener Staaten des Auslandes, in denen die Nothwendigkeit der Beibringung einer besonderen Bescheinigung zur Eingehung der Ehe entfällt und jener, deren Angehörige sich mit einem solchen Zeugnisse auszuweisen haben. Diesem entnehmen wir:

1. Die englischen Staatsangehörigen, und die der Vereinigten Staaten Nordamerikas, welche sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, bedürfen hiezu weder einer Ehebewilligung noch eines Verehelichungs-Zeugnisses von ihrer Heimatsbehörde, und ihre im Auslande, also auch in Oesterreich eingegangenen Ehen werden im Heimatslande als rechtmäßige Ehen angesehen, wenn sie in Gemäßheit der Gesetze des ausländischen Staates (Oesterreichs) abgeschlossen wurden. Es haben somit die Seelsorger bei Eheabschlüssen von Angehörigen dieser beiden Staaten nur darüber zu wachen, daß dabei die in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Ehegesetze Bestimmungen genau eingehalten werden.

2. Die Angehörigen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Genf, Griechenland, Churhessen, Hessen-Homburg, von dem am linken Rheinufer gelegenen Landestheile Meisenheim, vom Königreiche der Niederlande, Portugal, Preußen,<sup>2)</sup> Schweden und Norwegen, von den Cantonen Tessin, Waadtland und Neuchâtel, sowie aller hier nicht genannten Staaten bedürfen nach den vorgelegten gesandtschaftlichen Berichten keiner Heiratsbewilligung der Heimatsbehörde, es genügt, daß sie nach den österreichischen kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen sich verehelichen, allein sie sind gehalten, wie schon der Erlass des Cultus-Minist. vom 22. November 1859, Z. 17.602, vorschreibt, die Bestätigung oder ein Verehelichungs-Zeugnis ihrer Heimatsbehörde vorzuweisen, daß sie keines Eheconsenses bedürfen oder daß ihrer Verehelichung kein Hindernis entgegenstehe.

Diese Bestimmung, welche sich in allen einschlägigen Lehr- und Hilfsbüchern findet, ist aber nicht mehr allgemein in Giltigkeit, indem in neuester Zeit mehrere Gesandtschaften, z. B. die deutsche und griechische thatsächlich erwähnte Vollmacht besitzen, wie im zweiten Artikel ausführlicher nachgewiesen werden wird.

Ausländer, deren Eheschließung ein in ihrer Heimat bestehendes Ehehindernis im Wege ist, müssen auch die heimatische Be-

<sup>1)</sup> Erlass des k. k. Cultus-Minist. vom 22. Nov. 1859, Z. 17.602. Nach diesem hat der Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, zuerst in verlässlicher Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm ein ausreichend beglaubigtes Zeugnis seiner Obrigkeit abzuheischen, welches seine Befugnis oder Erlaubnis zur Eingehung der Ehe bescheinigt. — <sup>2)</sup> Nunmehr nach den politischen Verschiebungen des Jahres 1866 zu nehmen.

willigung oder Dispens beibringen. Ausländische Frauen bedürfen zu ihrer Verheirathung mit Oesterreichern keiner Auswanderungs-Bewilligung. (Erlaß des k. k. Minist. des Innern vom 21. April 1853, Z. 3196; Gesetz vom 1. Juni 1870, § 13; vergl. auch Wiener Diöcesanblatt 1867, S. 227); dies gilt dem citirten Erlasse des k. k. Minist. des Innern vom 21. April 1853 zufolge auch für die bayerische Braut eines Oesterreichers.

Für fremde Minderjährige, die sich in Oesterreich verehelichen wollen und die erforderliche (väterliche, vormundschaftliche) Bewilligung beizubringen nicht vermögen (wenn sie z. B. elternlos, vormundlos sind und ihr Zuständigkeitsort nicht bekannt ist), bestimmt § 51 des a. b. G.-B., daß ihnen von dem hierländigen Gerichte, unter welches sie nach Stand und Aufenthalt gehören würden, ein Vertreter zu bestellen ist, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

In Betreff der Beglaubigung des von der fremden Obrigkeit ausgestellten Ehezeugnisses erklärte der Erlaß des k. k. Staatsminist. vom 8. April 1865, Z. 2392, mit Berufung auf einen älteren Erlaß des k. k. Minist. des Innern vom 9. September 1858, Z. 4597, daß die Einholung der Legalisirung der fremden am k. k. Hofe accreditirten Gesandtschaften für die von fremden Ehemännern beigebrachten Urkunden nicht immer als *conditio sine qua non* ihrer Gültigkeit anzusehen sei; nur wenn für die Unterthanen eines fremden Staates eine specielle Anordnung getroffen wurde, ist diese betreffs der Beglaubigung der urkundlichen Behelfe genau einzuhalten.<sup>1)</sup> Der Seelsorger kann sich vielmehr dem Ministerial-Erlasse vom 22. November 1859, Z. 17.602 (Hofdecret vom 22. December 1814), zufolge in Bezug auf die gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehelichung mit dem Zeugnisse, welches von der Obrigkeit ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen ist, wie dieses bei Pässen, Antworten auf Ersuchschreiben oder Protokollen fremder Obergkeiten geschieht, begnügen, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen.

Das in Rede stehende Zeugnis der Obrigkeit des Ausländers über seine Ehebefähigung ist im Trauungsbuche anzudeuten und zur allfälligen Rechtfertigung des Seelsorgers bei den Trauungsacten aufzubewahren. (Cultus-Minist.-Erlaß vom 22. November 1859, Z. 17.602.)

Der österreichische Geistliche hat das Recht, von der Partei eine gehörig beglaubigte Uebersetzung dieser Urkunde zu verlangen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Letzterwähnte Vorschriften finden sich unten bei der Besprechung der einzelnen ausländischen Staaten. Tauf-, Trauscheine u. aus dem Auslande sollen strenge genommen auch die Legalisirung der bischöflichen Ordinariate haben. —

<sup>2)</sup> Der cisleithanische Cultus-Ministerial-Erlaß vom 22. December 1880, Z. 19 878, räumt insbesondere dies Recht den österreichischen Trauungs-Organen ein, die der ungarischen Sprache nicht mächtig sind.

Es versteht sich von selbst, daß der Seelsorger vor dem Einlangen des Befähigungs-Zeugnisses unter keinem Vorwande und in keinem Falle weder zur Verkündigung, noch weniger zur Eheabschließung schreiten darf.<sup>1)</sup> — Zur Hintanhaltung von unliebsamen Verzögerungen muß die Partei, welche sich um Erlang des fraglichen Attestes an die Heimatsobrigkeit wendet, die nothwendigen, beglaubigten Documente einsenden, als da sind: die Tauffcheine beider Ehecandidaten, Ledigschein, etwaige Trau- und Todtenscheine bei Witvern, Vermögens-Ausweis (bei Angehörigen des deutschen Reiches), die Militär-Entlassungs-, Urlaubs- oder Dienstunfähigkeits-Scheine, die väterliche (vormundschaftliche) Einwilligung für Minderjährige, Heimatschein, Wohnungs-Zeugnis, öfters auch ein Sitten- (Wohlverhaltens-) Zeugnis, Religions-Zeugnis u. s. f.<sup>2)</sup>

Oesterreichische Trauungsfunctionäre haben aber selbstverständlich zum Zustandekommen einer nach ausländischem Rechte giltigen Ehe nicht mitzuwirken, wenn die österreichischen Gesetze sie verbieten oder als strafbar behandeln, oder wenn von einem der Brauttheile offenbar eine Umgehung der österreichischen Gesetzgebung beabsichtigt würde; letzterer Fall wäre z. B. die Eheschließung eines apostasierten Priesters, der sich ein ausländisches Staatsbürgerrecht erworben hat (§ 63 a. b. G.).

Was wir nun folgen lassen, sind einige der wichtigeren ehegesetzlichen Bestimmungen ausländischer Staaten und wird insbesondere angegeben, welche Behörden im Auslande zur Ausstellung des Verheirathungs-Zeugnisses berechtigt sind.

Die Länder der ungarischen Krone werden in Cisleithanien als Ausland betrachtet. In denselben hat im großen und ganzen das canonische Eherecht staatliche Gültigkeit.

Minderjährige, welche eine Ehe zu schließen beabsichtigen, bedürfen der Zustimmung der Vormundschaft und auch der Genehmigung der Vormundschafts-Behörde, wenn zwischen Vormundschaft und den Eltern, beziehungsweise zwischen den Verwandten und dem Minderjährigen eine Verständigung nicht zustande kommt; auch ist die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde zu erbitten, wenn ein minderjähriger Jüngling vor dem vollendeten 18. und ein minderjähriges Mädchen vor dem vollendeten 16. Jahre heiraten will. Die Einwilligung der Anverwandten oder des Familienvaters macht die vormundschaftsbehördliche Genehmigung entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 oder ein solches Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen will.

<sup>1)</sup> Erlaß des k. k. Minist. für Cultus und Unterricht vom 22. November 1859, Z. 17.602. Selbst wenn man präsumieren kann, daß das vorgeschriebene Ehecertificat schon ausgestellt ist, darf man doch vor Erlang desselben weder Verkündigung noch Trauung vornehmen, bei sonstiger Strafamtshandlung (Vergl. Erlaß des kgl. ung. Minist. für Cultus und Unterricht vom 8. März 1883, durch welchen ein österreichischer Pfarrer, der vor Einlangen des Ehebefähigungs-Zeugnisses ein ungarisches Brautpaar copulirte, dem österreichischen Cultusminister zur Bestrafung empfohlen wird). — <sup>2)</sup> Die Legalisierung der in Oesterreich ausgestellten und ins Ausland gelangenden Matritzenscheine obliegt den k. k. Bezirkshauptmannschaften und Magistraten der unmittelbaren Städte.

Zur Eheschließung in den Reichsrathsländern, bei welcher ein oder beide Theile dem ungarischen Staatsverbande angehören, ist nach Verordnung des kgl. ung. Minist. für Cultus und Unterricht vom 19. October 1876, Z. 24.077 und vom 24. August 1883, Z. 15.819, ein ausschließlich vom ungarischen Cultusminister in Budapest ausgestelltes Zeugnis über die Zulässigkeit der Ehe erforderlich. In diesem Zeugnisse wird sowohl die persönliche Fähigkeit des Eheverbers, wie auch der Umstand bestätigt, daß ihm seine Militärpflicht zum Eheabschlusse nicht im Wege stehe. Ehebefähigungszeugnisse, ausgestellt von den ungarischen Heimatsbehörden, sind ungiltig (Erlaß des kgl. ung. Minist. für Cultus und Unterricht vom 24. August 1883, Z. 15.819); wenn schon Fälle vorkommen, in denen den ungarischen Nupturienten die beizubringende Ehefähigkeits-Bestätigung von den Gemeinden ausgestellt wird, so muß jedesmal die gleichzeitige Erbringung des Nachweises gefordert werden, daß der betreffenden Gemeinde die bezügliche ausnahmsweise Berechtigung durch das kgl. ung. Cultusministerium zuerkannt worden ist (Erlaß der k. k. niederöstr. Statth. vom 27. Jänner 1879, Z. 2273). Die Erlangung des Certificates ist in der Regel mit Zeitverlust und Mühe verbunden. Die hochw. Vorsteherung des ungarischen Priesterhauses Pazmaneum in Wien (I., Schönlaterngasse 15) übernimmt gerne in dieser Angelegenheit die Vermittlung.

Dem Gesuche an das ungarische Cultusministerium, mittelst dessen ein solches Zeugnis verlangt wird, ist eine ungarische Stempelmarke zu 1 fl. oder 1 fl. in barem beizulegen, widrigenfalls die betreffenden Gesuche zur Ergänzung zurückgeschickt würden (kgl. ung. Minist. für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1882, Z. 25); behufs schnellerer Ausfertigung des Certificates sind dem Gesuche beizulegen für einen Bräutigam: Taufschein, Zuständigkeits-Urkunde und Wohnungs-Zeugnis, bei Minderjährigen die väterliche, resp. vormundschaftliche Bewilligung (Großjährigkeits-Erklärung), bei Militärfreien die Taxquittung u. s. f., das Document der Militärpflichtigen; bei minorennen Bräuten ist benöthigt: Taufschein, Wohnungs-Zeugnis, Zuständigkeits-Urkunde, väterliche (vormundschaftliche) Einwilligung oder Großjährigkeits-Urkunde, bei Majorennen: Taufschein, Zuständigkeits-Urkunde und Wohnungs-Zeugnis. Das Gesuch und die Beilagen sind mit ungarischen Stempeln (50 kr. und 15 kr.) zu versehen; auch sei noch bemerkt, daß zur Erlangung der Matrikenscheine aus Ungarn außer der Stempelgebühr von 50 kr. noch als Schreibtag von Pfarrangehörigen 1 fl., und von solchen, die außerhalb der Pfarre ihr Domicil haben, 2 fl. erlegt werden müssen.

Die Verzögerung bei Ausstellung des Ehecertificates hat manche ungarische Staatsangehörige in Cisleithanien auf den Gedanken gebracht, vom Pfarrer ihres Aufenthaltsortes den Verkündschein und die Entlassung zu fordern, um dann ohne Certificat von einem Pfarrer

in Ungarn sich trauen zu lassen. Ein solcher Vorgang ist unstatthaft (Erlaß der niederöstr. Statth. vom 28. November 1884, Z. 54.519).

Die Nothwendigkeit der ungarischen Ehesfähigkeits-Bestätigung macht allen im Auslande lebenden ungarischen Staatsangehörigen das Eingehen einer Civilehe unmöglich. Denn die im Auslande zustandegewonnenen Ehen werden nur dann auch in Ungarn anerkannt, wenn sie kirchlich geschlossen worden sind (Erlaß des kgl. ung. Minist. am allerrh. Hoflager vom 28. März 1871, Z. 42.712); das ausgestellte Certificat enthält immer diese Bedingung. Ein politischer Eheconsens ist nicht erforderlich.<sup>1)</sup>

Für Angehörige Croatien-Slavoniens und der ehemaligen Militärgrenze sind dem Erlaß des k. k. Minist. für Cultus und Unterricht vom 6. September 1884, Z. 7179 und der Note des kgl. croat.-slavon. Minist. vom 6. September 1883, Z. 7520, zufolge folgende Behörden berechtigt, die Ehesfähigkeits-Zeugnisse auszustellen: Im bisherigen croatisch-slavonischen Provincialate die kgl. Vicegespannschaften, in dem nunmehr mit dem Provincialate vereinigten, vormaligen croatisch-slavonischen Grenzgebiete die kgl. Bezirksämter und in beiden Gebieten jene Stadtmagistrate, welche als politische Behörden erster Instanz (unmittelbare Städte) fungieren.<sup>2)</sup> — Ehewerber aus Croatien-Slavonien und dem ehemaligen Grenzgebiete haben sich zur Vermeidung von Nachtheilen und unliebsamen Verzögerungen immer direct an die zur Ausstellung der Ehesfähigkeits-Zeugnisse, beziehungsweise Heirats-Bewilligungen competenten behördlichen Organe und nicht, wie dies vielfach schon geschehen ist, an die kgl. croatisch-slavonische Landesregierung oder an das kgl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zu wenden.

In Betreff der Verehelichung von Staatsangehörigen aus den Occupationsländern Bosnien und der Herzegowina in Cisleithanien erklärte das k. u. k. Reichs-Finanzministerium als Ministerium für die genannten Länder, daß eine principielle Regelung dieser Frage bis jetzt noch nicht angeregt worden ist. Es gilt vielmehr laut Zuschrift des erzbischöflichen Ordinariates von Sarajewo ddo. 14. Februar 1889

<sup>1)</sup> Welchen sich Brautwerber, die zwar in Ungarn geboren, aber weder dort noch in den Reichslanden heimatberechtigt sind, so muß der Seelsorger bei Abgang anderer Auskünfte die Staatsangehörigkeit der Eltern und Großeltern erforschen und die Ehewerber anweisen, sich wegen Erhaltes eines Heimats-Documentes an die competente ungarische Behörde des Geburtsortes zu wenden. Führen diese Erhebungen zu keinem Ziel, ist kein Anhaltspunkt für die ungarische Staatsangehörigkeit gegeben, da der Geburtsort nur ein zufälliger sein kann, so ist über die persönliche Fähigkeit zur Ehe nach den Bestimmungen der diesseitigen Gasse vorzugehen (Erlaß des cisleithanischen Minist. des Innern vom 13. April 1887, Z. 14.205). — <sup>2)</sup> Letztere sind zufolge Mittheilung der kgl. croat.-slavon. Landesregierung vom 9. April 1884, Z. 42.985, folgende: a) im bisherigen croatisch-slavonischen Provincialate: Agram, Karlstadt, Buccari, Sissef, Warasdin, Kreuz, Koprernitz, Pozega, Esseg und Huma; b) im vormaligen Grenzgebiete: Carlopago, Zengg, Petrinja, Kofajnica, Brod an der Save, Mitrovic, Semlin, Karlowitz, Peterwardein, Belovar und die Festung Zvanic.

für alle Angehörigen aus diesen Ländern einzig und allein das canonische Recht, mögen sich dieselben verehelichen wo immer.<sup>1)</sup> Eine Ausnahme bilden entsprechend den Bestimmungen des Wehrgesetzes für Bosnien und Herzegowina die Officiere und Soldaten, welche im activen Militärdienste stehen oder welche, zum Viniendienste verpflichtet, vor der bestimmten dreijährigen Dienstzeit beurlaubt sind, da sie einer Ehebewilligung von Seite einer competenten Behörde bedürfen. Jünglingen unter zwanzig Jahren aber, welche zwar stellungspflichtig, jedoch zum Viniendienste noch nicht als tauglich befunden worden sind, wird ein Gesuch um Heiratslicenz nur angerathen und ihnen für diesen Fall einige Erleichterung versprochen.

## Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

Domine, dilexi decorem domus tuae  
et locum habitationis gloriae tuae. Ps. 25, 8.

### Einleitung.

Unter den mannigfaltigen Pflichten, welche der priesterliche Stand seinen Trägern auferlegt, nimmt sicherlich nicht die letzte Stelle ein die Sorge für die Zierde des Hauses Gottes. Es hat gewiss einen tiefen Sinn und geschieht nicht ohne Absicht, wenn unsere heilige Kirche ihren Priestern tagtäglich in der heiligen Messe beim Lavabo die Worte des königlichen Sängers in den Mund legt: „Herr, ich liebe die Zierde deines Hauses und den Ort der Wohnung deiner Herrlichkeit.“ Die Kirche will dadurch dem Priester eine seiner Hauptpflichten, nämlich die Sorge für die Zierde und Pracht des Hauses Gottes, immer wieder aufs neue ins Gedächtnis rufen. Nun gehört aber zur Zierde des Hauses Gottes nicht etwa bloß, daß daselbst die größte Reinlichkeit herrsche, daß es demselben an der wünschenswerten Ausschmückung, besonders an den Festen, nicht gebreche, daß alle Paramente und Ornamente, die priesterlichen Gewänder und die heiligen Gefäße, sowie die Altarbedeckung sauber und blank gehalten werden u. s. w. Dies und anderes ist ja gewiss für die Zierde des Gotteshauses unerlässlich und es liegt darum dem Priester die heiligste Pflicht ob, sein Augenmerk darauf zu richten. Mehr noch aber als in all dem Gesagten besteht die Pracht eines katholischen Gotteshauses

<sup>1)</sup> Das Lehrbuch des Eherechtes von Binder-Scheicher verweist bei Verehelichung bosnischer Landesangehörigen in Cisleithanien irrthümlich auf Bestimmungen, wie sie im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (herausgegeben von Dr. Friedrich H. Bering) 1889, 61. Band, pag. 58—67 enthalten sein sollen. Der angezogene Artikel behandelt nur „die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 22. December 1887, Z. 7241 I, betreffend die Ertheilung der Eheconsense an österreichische und ungarische Staatsangehörige im Occupationsgebiete.“